

50. Darf eine Versicherungsgesellschaft, wenn die unrichtige Beantwortung gestellter Fragen auf ein Versehen des Agenten oder seines Gehilfen zurückzuführen ist, von dem ihr nach den Versicherungsbedingungen zustehenden Rechte, die Auszahlung der Entschädigung zu verweigern, Gebrauch machen?

III. Civilsenat. Urt. v. 3. Juli 1883 i. S. R. (Kl.) w. die Direktion der Oldenburger Feuerversicherungsgesellschaft (Bekl.). Rep. III. 75/83.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat mit der Beklagten drei Versicherungsverträge abgeschlossen, und zwar betreffend sein Mobiliar in den Jahren 1878 und 1879, betreffend seine Gebäude im Jahre 1880. Das Formular für die Versicherungsanträge lautet:

„Der Unterzeichnete — beantragt, bei der — unter deren Versicherungsbedingungen, sowie unter genauer Beantwortung der umstehenden Fragen die Versicherung zc.“

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen heißt es:

„Antrag. §. 4. Wer versichern läßt, ist verpflichtet, im Versicherungsantrage nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes und in den sonstigen neben dem Antrage etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken — jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzugeben.

Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungsverpflichtung.“

Unter den Fragen findet sich folgende:

„Ist der Antragsteller — schon von Feuerschaden betroffen?“

Neben dieser Frage steht, wie der Berufungsrichter feststellt, das Wort: „nein“, obschon Kläger zugesteht, daß er im Jahre 1873, als er auf einer anderen Stelle wohnte, Brandschaden erlitten, und von der Gesellschaft, bei welcher er damals versichert war, Entschädigung erhalten habe.

Am 11. Juli 1880 ist der Kläger von einem Brande betroffen worden, durch welchen seine Gebäude und ein Teil seines Mobilars zerstört sind. Über die Höhe des Brandschadens waltet kein Streit ob. Die Beklagte verweigert jedoch wegen unrichtiger Beantwortung der gedachten Frage die Auszahlung der Entschädigungssumme. Der Kläger erwidert, er sei bei den Versicherungen in den Jahren 1878 und 1879 von dem Agenten der Beklagten *B.* nicht nach früheren Brandschäden, sondern nur nach einer anderweiten Versicherung befragt. Er habe von den Versicherungsanträgen nur den ersten aus dem Jahre 1878

eigenthändig unterschrieben, die Ausfüllung desselben und die Beantwortung der Fragen sei durch Z. bewirkt. Bei den folgenden beiden Versicherungen sei der eine Antrag durch Z., der andere durch dessen Gehilfen N. mit seinem (des Klägers) Namen unterzeichnet. Letzterem will der Kläger bei der Immobilienversicherung ausdrücklich von dem früheren Brandschaden Mitteilung gemacht, jedoch zur Antwort erhalten haben, darauf komme es nicht an, es frage sich nur, ob Kläger auf der jetzigen Stelle bereits früher abgebrannt sei. Daß die Anträge durch Vermittlung des Agenten Z. der Beklagten überreicht sind, darüber besteht zwischen den Parteien kein Streit.

Beide Instanzrichter gehen davon aus, daß die unrichtige Beantwortung der gestellten Fragen den Kläger an sich seines Entschädigungsanspruches verlustig macht. Der erste Richter nimmt jedoch an, daß hier den Kläger wegen der objektiven Unrichtigkeit der Antworten keine Verantwortung treffe, weil der Agent Z. selbst oder durch seinen Gehilfen die Ausfüllung der Anträge und Fragebogen übernommen habe, und in diesem Falle der Kläger nicht hafte, wenn ihm Fragen in betreff eines früheren Brandschadens nicht vorgelegt seien, oder die Beantwortung derselben im Widerspruch mit seinen Erklärungen erfolgt sei. Er erkennt auf einen Eid für den Kläger in betreff der an ihn bei den Verhandlungen durch Z. oder N. gerichteten Fragen. Der Berufungsrichter tritt dieser Ausführung entgegen. Er hält dafür, daß der Kläger durch Überlassung der Ausfüllung an den Agenten oder dessen Gehilfen das Risiko einer unrichtigen Erklärung auf sich genommen habe, weil diese Personen für ihn gehandelt haben. Demgemäß weist er unter Änderung des ersten Urtheils die Klage ab.

Die gegen diese Entscheidung erhobene Revision des Klägers muß für begründet erachtet werden. Der Agent ist die von der Versicherungs-Gesellschaft zur Vermittelung des Abschlusses der Versicherungsverträge bestimmte Person. Er handelt dabei als Vertreter der Gesellschaft und kann nicht daneben auch als Beauftragter des Versicherungsnehmers fungieren. Letzterer will ihn auch nicht zu seinem Beauftragten machen, wenn er es geschehen läßt, daß von ihm die Ausfüllung und Unterzeichnung des Antrages übernommen wird, will auch damit seinerseits nicht irgend welches Risiko übernehmen, er geht vielmehr davon aus und darf davon ausgehen, daß der von der Gesellschaft mit der Vermittelung des Abschlusses von Versicherungsverträgen betraute Agent

am besten wissen werde, was dabei wahrzunehmen sei, und jedenfalls nie davon die Rede sein könne, daß für von dem Vertreter der Gesellschaft begangene Versehen nicht diese, sondern er aufzukommen habe. Es verstößt daher gegen die Grundsätze von Treu und Glauben, wenn im vorliegenden Falle, wo die letzten Anträge nach der Feststellung der Vorinstanz nicht von dem Kläger, sondern von dem Agenten bezw. von dessen Gehilfen unterzeichnet sind, also nicht geltend gemacht werden darf, daß der Kläger den Inhalt derselben durch seine Unterschrift genehmigt habe, Beklagte aus einer nicht von dem Kläger veranlaßten objektiv unrichtigen Beantwortung jener Frage die Einrede des Verlustes des Anspruches herleiten und damit den Kläger verantwortlich machen will für das Versehen des Agenten, welcher nach seiner eigenen, auch vom damaligen Gehilfen M. bestätigten Aussage es veräußert hat, die für die richtige Beantwortung der Frage erforderliche Auskunft vom Versicherungsnehmer einzuziehen und es ebenfalls unterlassen hat, dem Kläger die ausgefüllten Anträge zur Genehmigung durch eigenhändige Unterschrift vorlegen zu lassen.

Es kann auch für die rechtliche Beurteilung keinen Unterschied machen, ob der Agent selbst die Ausfüllung und Unterzeichnung der Anträge vorgenommen oder dies von seinem Gehilfen hat besorgen lassen; denn immer bleibt das begangene Versehen ein den Agenten als den Vertreter der Gesellschaft belastendes, für welches die letztere den Versicherungsnehmer nicht haftbar machen darf.

Nun trägt zwar der erste Versicherungsantrag die eigenhändige Unterschrift des Klägers. Es steht aber fest, daß dieser Antrag mit der Namensunterschrift versehen unausgefüllt dem Agenten übergeben ist, und es ist weder behauptet worden, daß dieser Antrag nach der durch den Agenten erfolgten Beantwortung der Fragen dem Kläger zur Genehmigung vorgelegt, noch daß der Kläger vorher befragt worden, wie die mehrgedachte Frage zu beantworten sei, und in letzter Beziehung ergibt sich auch das Gegenteil aus den Zeugenaussagen.

Es würde daher für die Entscheidung nichts ändern können, wenn etwa die erste Versicherung in Betracht kommen könnte, da auch hier die objektiv unrichtige Beantwortung der betreffenden Frage auf ein Versehen des Vertreters der beklagten Gesellschaft zurückzuführen ist. ...